

Häufig gestellte Fragen zur Entschädigung nach § 113a Abs. 2 TKG

Versionsübersicht

Version vom	Grund der Änderung
31.08.2017	Überarbeitung

1. Wann besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Verpflichtung zur Speicherung von Verkehrsdaten?

Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung besteht nach § 113 a Abs. 2 Satz 2 TKG für notwendige Aufwendungen, die den Verpflichteten durch die Umsetzung der Vorgaben aus den §§ 113b, 113d bis 113g TKG entstehen, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

2. Welche Aufwendungen sind grundsätzlich nach § 113a Abs. 2 Satz 2 TKG entschädigungsfähig?

Grundsätzlich entschädigungsfähig sind dem Grunde nach nur **notwendige Aufwendungen**. Notwendig sind die Aufwendungen, die ausschließlich durch die Umsetzung der Vorgaben aus den Paragraphen

- 113b TKG (Speicherung von Verkehrsdaten),
- 113d TKG (Gewährleistung der Sicherheit der Daten),
- 113e TKG (Protokollierung),
- 113f TKG (Anforderungskatalog) und
- 113g TKG (Sicherheitskonzept)

entstehen.

Nicht unter die Entschädigungsregelung des § 113a Abs. 2 TKG fallen Aufwendungen nach § 113c TKG für die Verwendung der Daten (z.B. die Übermittlung der Daten an eine berechtigte Stelle). Diese Aufwendungen werden durch die Regelungen § 23 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in Verbindung mit der dazu ergangenen Anlage 3 zum JVEG, Abschnitt 3, abgegolten. Eine Befugnis der Bundesnetzagentur, über Aufwendungen nach § 113c TKG zu entscheiden, besteht nicht.

3. Was wird entschädigt?

Entschädigt werden die unter Punkt 2 genannten notwendigen Aufwendungen, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint. Das ist der Fall, wenn und soweit die Auswirkungen der Speicherpflicht für das Unternehmen erdrosselnde Wirkung haben könnten. Dieses wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung bestimmt. Hierbei wird nicht nur eine einzelne Unternehmensparte betrachtet, sondern das beantragende Unternehmen in seiner Gesamtheit/Gesamtsituation in den Blick genommen.

Bei der Entscheidung über den Antrag prüft die Bundesnetzagentur im jeweiligen Einzelfall, inwieweit zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten beim Antragsteller eine angemessene Entschädigung geboten erscheint.

Die Beschlusskammer betrachtet dazu sowohl die aus den Vorgaben der §§ 113b, 113d bis 113g TKG entstandene Kostensituation als auch die wirtschaftliche Situation des beantragenden Unternehmens.

Die Höhe der Entschädigung ist dabei so zu bemessen, dass die Entschädigung für das jeweilige Unternehmen eine unbillige Härte abwendet oder ausgleicht und sich als geboten und angemessen erweist. Nur derjenige Kostenbetrag oder -teilbetrag ist anerkennungsfähig, der unternehmensspezifisch eine unbillige Härte auslöst.

4. Wem obliegt die Darlegungs- und Beweislast?

Das Unternehmen hat die Entschädigungsvoraussetzungen, insbesondere das Vorliegen einer unbilligen Härte bei der Durchführung der Speicherverpflichtung, darzulegen und nachzuweisen. Die Antragsteller müssen darlegen, dass die Auswirkungen der Speicherpflicht für das Unternehmen eine erdrossende Wirkung haben könnte (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/5088, S. 37).

5. Welche Unterlagen sind für die Bearbeitung eines Entschädigungsantrages vorzulegen?

Vorzulegen sind insbesondere folgende Informationen. Da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, ist es möglich, dass noch weitergehende Angaben abgefragt werden.

Angesetzt werden dürfen nur Zeitansätze/Geräte/Leistungen, die sich direkt aus den Vorgaben der §§ 113b, 113d bis 113g TKG ergeben. Eine eventuelle Vornutzung bzw. Nutzung für andere Zwecke ist anzugeben. Zusätzlich ist zu erläutern, inwiefern die einzelnen Kostenpositionen im Sinne der §§ 113b, 113d bis 113g TKG erforderlich sind.

Für die Stellung und Konkretisierung des Antrags auf Entschädigung nach § 113a Abs. 2 TKG kann der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichte Formulierungsvorschlag hier genutzt werden.

Die Entscheidung über einen derartigen Entschädigungsantrag setzt die Prüffähigkeit anhand der in Punkt 5.1 und 5.2 genannten Kriterien voraus. Für eine zügige Bearbeitung der Anträge wird gebeten, die unter Punkt 5.3 genannte Excel-Datei „Entschädigung Verkehrsdatenspeicherung“ vollständig zu befüllen und zu übermitteln. Auch die Eingabewerte dieser Datei oder sonstige für einen Nachweis verwendeten Parameter sind anhand geeigneter Nachweise im Sinne der unter Punkt 5.1 und 5.2 genannten Kriterien zu belegen.

5.1 Tatsächlich entstandene Kosten, für die eine Entschädigung geltend gemacht wird, sind zu belegen durch:

Verträge, Kontrakte, Rechnungen, Zahlungsnachweise, sonstige Belege und Darstellungen

- Es ist darauf zu achten, dass alle erbrachten Leistungsbestandteile und Einzeltätigkeiten detailliert aufgeschlüsselt und nachprüfbar beschrieben sind.
- Kosten für Tätigkeiten (aufgeschlüsselt nach Einzeltätigkeiten) sind durch Zeitansätze und entsprechende Stundensätze transparent und nachvollziehbar darzustellen. Das gilt sowohl für den Einsatz eigener Mitarbeiter als auch bei der Beauftragung von Fremdunternehmen (Erfüllungsgehilfen).

- Für getätigte Zahlungen (Rechnungen von Erfüllungsgehilfen, Hardware- und Softwarekosten, etc.) sind Zahlungsnachweise (Kontoauszüge, Quittungen etc.) vorzulegen.

5.2 Das Bestehen einer unbilligen Härte/erdrosselnden Wirkung ist zu belegen durch:

- eine allgemeine Beschreibung des Unternehmens und der Geschäftstätigkeit;
- eine Darlegung, warum eine unbillige Härte für das Unternehmen besteht;
- eine Beschreibung der aktuell am Markt angebotenen Telekommunikationsdienste (Produkte) und der jeweils aktuell hierfür geltende monatliche Preis und die Anzahl der Kunden;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens mit den Parametern: Betriebliche Erträge, Betriebliche Aufwendungen, Abschreibungen, Steueraufwand, Zinsen und ähnliche Aufwendungen, Zinsen und ähnliche Erträge, Außerordentliche Aufwendungen, Außerordentliche Erträge, Jahresüberschuss und EBITDA.
 - Sämtliche Kennzahlen sind für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre sowohl für das antragstellende Unternehmen (Einzelabschluss) und, soweit vorhanden, auch auf Konzernebene vorzulegen.
 - Darüber hinaus sind sämtliche Parameter anhand der Jahresabschlüsse bzw. bei fehlender Veröffentlichungspflicht anhand der Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) zu belegen.

5.3 Befüllung und Übermittlung der Excel-Datei „Entschädigung Verkehrsdatenspeicherung“

Die benötigte Excel-Datei findet sich [hier](#).

Hinweise zum Befüllen der Excel- Datei „Entschädigung Verkehrsdatenspeicherung“:

- Zur Befüllung stehen ausschließlich die orange hinterlegten Zellen zur Verfügung. Grau hinterlegte Zellen sind gesperrt und ergeben sich aus den Inhalten der orange hinterlegten Zellen. Das Löschen bzw. Hinzufügen von Tabellenblättern ist nicht möglich.
- Die Datei ist ausgefüllt und in ansonsten unveränderter Form elektronisch zu übermitteln. Dies kann auf Datenträger oder per Mail an BK2-Postfach@BNetzA.de erfolgen. Sollen die Daten verschlüsselt übertragen werden, so kann der öffentliche OpenPGP-Schlüssel der Beschlusskammer [hier](#) heruntergeladen werden.
- Die Kosten sind entsprechend der vorgegebenen Tabellenblätter nach Hardware, Software, Beratung/Projektierung, Personal, Betriebskosten und Fremdleistungen aufzugliedern.
- Die angesetzten Kosten sind hinsichtlich ihrer Höhe und Angemessenheit nachzuweisen.
- Die Kosten sind getrennt nach Eigen- und Fremdrealisierung in den entsprechenden Tabellenblättern zu erfassen.
- Alle beigegefügte Nachweise sind im Tabellenblatt "Anlagen" zu erfassen und mit Belegnummern zu versehen. Umfassen Nachweise mehrere Positionen, ist in den

einzelnen Tabellenblättern nicht nur die Belegnummer, sondern auch die Belegposition anzugeben.

Der Antragsteller hat Sorge zu tragen, dass für die Prüfung erforderliche Nachfragen in einer angemessenen Frist beantwortet werden können. Das beinhaltet insbesondere auch die Vorsorge, dass der Antragsteller die erforderlichen Informationen eines Dritten fristgerecht beibringt.

Im Rahmen der Prüfung der Anträge behält sich die Beschlusskammer die Einbeziehung eines externen Gutachters vor. Dies betrifft auch diejenigen Fälle, in denen eine Realisierung von Drittanbietern durch den Antragsteller eingekauft wurde.

6. Welche Abteilung innerhalb der Bundesnetzagentur bearbeitet die Anträge zur Entschädigung und wer sind die möglichen Ansprechpartner?

Zuständig für die Entscheidung über Entschädigungsanträge ist die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur. Die Mailadresse der Beschlusskammer 2 lautet: BK2-Postfach@BNetzA.de. Sollen die Daten verschlüsselt übertragen werden, so kann der öffentliche OpenPGP-Schlüssel der Beschlusskammer [hier](#) heruntergeladen werden.